

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Christian Stocker, Barbara Neßler

Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag der Abgeordneten Christian Stocker, Georg Bürstmayr und Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird (2719/A, XXVII. GP)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben zitierte Antrag (2719/A, XXVII. GP) wird wie folgt geändert:

1. In Z 2 (§ 20 Abs. 2a) entfällt die Wendung „„Rot-Weiß-Rot – Karte““.

2. Nach Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. In § 42 Abs. 1a Z 2 wird das Zitat „12c Abs. 6 AuslBG“ durch das Zitat „12c Abs. 5 AuslBG“ ersetzt.“

3. Z 4 lautet:

„4. Dem § 82 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) Die §§ 1 Abs. 2 Z 3, 20 Abs. 2a und 21 Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2022 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 42 Abs. 1a Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2022 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

## Begründung

### Zu Z 1 (§ 20 Abs. 2a):

Im vorgeschlagenen § 20 Abs. 2a soll die Wendung „Rot-Weiß-Rot – Karte“ entfallen, um eine überschneidende Gültigkeitsdauer eines Visums C zu Erwerbszwecken gemäß § 24 Fremdenpolizeigesetz (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, und eines Aufenthaltstitels in sachgerechter Weise nicht nur bei Beantragung und Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ zu vermeiden, sondern auch bei anderen Aufenthaltstiteln, die – wie etwa im Falle von Forschern – gemäß § 21 Abs. 2 während des rechtmäßigen Aufenthalts von Fremden mit einem Visum im Inland beantragt und erteilt werden können.

### Zu Z 2 (§ 42 Abs. 1a Z 2):

Es wird ein legistisches Versehen bereinigt.

### Zu Z 3 (§ 82 Abs. 38):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Das Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung zur Bereinigung eines legistischen Versehens in § 42 Abs. 1a wird dabei – ebenso wie die mit BGBl. I Nr. 106/2022 vorgesehene Einführung des neuen Abs. 1a in § 42 selbst – mit 1. Oktober 2022 festgelegt. Im Übrigen wird ein Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung vorgesehen.

(SCHARZENBERGER) (STOCKER)
   
 (NEßLER) (HAMANN)
   
 (HAMANN)

